



Responsible Sourcing Policy

Juni 2023

We Elevate.



Schindler

Inhaltsverzeichnis:

Einführung & Rahmen	2
Überwachung der Einhaltung unserer Standards	2
Grundlegende Prinzipien & Anforderungen	3
1. Menschenrechte	3
1.1 Kinderarbeit	4
1.2 Konfliktmaterialien	4
1.3 Diskriminierung und Belästigung	4
1.4 Beschäftigungspraktiken.....	5
1.5 Erzwungene Arbeit	6
1.6 Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen.....	6
1.7 Gesundheit am Arbeitsplatz und Sicherheit	7
1.8 Lieferanten Vielfalt.....	8
2. Auswirkungen auf die Umwelt	8
3. Bekämpfung von Bestechung und Korruption	9
4. Fairer Wettbewerb	10
5. Handelssanktionen & Ausfuhrkontrollen	10
6. Interessenkonflikte	11
7. Geistiges Eigentum & Vertraulichkeit	11
8. Datenschutz, persönliche Informationen und Datensicherheit	12
9. Qualitätssicherung & Produktsicherheit	12
10. Durchführungs- und Implementierung von ManagementVerwaltungssystemen	13
10.1 Informationsfluss entlang nachgeschalteter Lieferanten	14
10.2 Aufzeichnung und Überwachung der Einhaltung	14
10.3 Engagement und Verantwortlichkeit	14
10.4 Meldung von Bedenken	14
11. Gesamte Richtlinie und Auslegung	15
12. Änderungen an dieser Richtlinie	15
Kenntnisnahme & Vereinbarung	16
Referenzen	17

Einführung & Rahmen

Seit der Gründung im Jahr 1874 verfolgt Schindler den Grundsatz, qualitativ hochwertige Produkte in Verbindung mit einer ethischen, verantwortungsbewussten und gesetzeskonformen Arbeitsweise anzubieten sowie fair und offen mit seinen Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten umzugehen.

Mit unserer Richtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung (der „Responsible Sourcing Policy“) verpflichten wir unsere Lieferanten und Zulieferer zu denselben hohen Standards. Dies gilt für alle Lieferanten, Dienstleister, Nachunternehmer und anderen Geschäftspartnern, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen sowie Tochtergesellschaften, deren Führungskräften/ leitende Angestellten, Geschäftsführer, Repräsentanten/Beauftragte, Mitarbeiter, Vertreter und Berater.

Die Responsible Sourcing Policy legt nicht nur unsere Mindestexpectationen an alle Lieferanten fest. Sie verfolgt das Ziel das Engagement von Schindler für eine langfristige und nachhaltige Zusammenarbeit mit den Lieferanten zu stärken. Darüber hinaus bietet sie die Grundlage eine langfristige und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Schindler und seinen Lieferanten zu festigen. Schindler verlangt von allen Lieferanten, dass sie sich an die Prinzipien des fairen Umgangs mit anderen, des fairen und nicht missbräuchlichen Umgangs mit Mitarbeitern, der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Einhaltung von Gesetzen halten und ihre Geschäfte so führen, dass sie die Grundwerte von Schindler fördern: Sicherheit, Wertschöpfung für den Kunden, Engagement in der Personalentwicklung, Integrität, Vertrauen, Qualität und Respekt vor den Rechten der Menschen. Dies wird durch unseren Verhaltenskodex, der Responsible Sourcing Policy, (group.schindler.com/coc) und Schindlers Menschenrechtspolitik (group.schindler.com/hrp) unterstützt.

Überwachung der Einhaltung unserer Standards

Die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Standards ist ein entscheidendes Kriterium im Auswahl- und Bewertungsprozess der Schindler-Lieferanten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die anwendbaren Rechtsnormen/gesetzlichen Vorgaben und darüber hinaus alle in dieser Richtlinie enthaltenden Vorgaben einzuhalten. Bei Bedarf kann Schindler Audits durchführen, Pläne für Korrekturmaßnahmen entwickeln, deren Fortschritt überwachen und ergänzende Empfehlungen geben.

Grundlegende Prinzipien & Anforderungen

Schindler und seine Tochtergesellschaften, Vertreter und Mitarbeiter verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen Anforderungen bei der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten und Lieferungen sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen. Gleiches verlangt Schindler auch von seinen Lieferanten. Geeignete Compliance Maßnahmen der Lieferanten unterstützen nicht nur die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie. Sie sind essenziell für die Erfüllung von Schindlers eigenen hohen Compliance Standards und hohen Anforderungen an die Art und Weise wie Schindler Geschäfte macht.

Daher muss der Lieferant in allen Aspekten seiner Geschäftstätigkeit die folgenden Bestimmungen einhalten und befolgen:

- alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Anordnungen und Erlasse aller Bundes-, Territorial-, Landes-, Kommunal- oder sonstigen Regierungs- oder Justizbehörden
- die Regeln, Vorschriften, Richtlinien und Verfahren aller Selbstregulierungs- oder Branchengremien, die für die Branchen gelten, in denen der Lieferant tätig ist, und
- die lokalen Sitten und Gebräuche/Normen in den Ländern, in denen der Verkäufer oder Lieferant tätig ist. Sind Schindlers Richtlinien und international anerkannte Menschenrechts- und Arbeitsnormen strenger als die lokalen Gesetze-ist der Lieferant dazu angehalten, den höchsten anwendbaren Standards zu folgen.

Der Lieferant muss Systeme zur Einhaltung der Vorschriften führen und in der Lage sein, eine zufriedenstellende Einhaltung aller geltenden rechtlichen Anforderungen nachzuweisen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

1. Menschenrechte

Schindler verpflichtet sich zu hohen Standards der Geschäftsethik und Integrität, einschließlich der Einhaltung und des Respekts der international anerkannten Menschenrechte und Arbeitsstandards, wie sie in der internationalen UN -Menschenrechtscharta festgelegt sind. Die Verpflichtung von Schindler zur Einhaltung der Menschenrechte ist in der Schindler Human Rights Policy näher ausgeführt. Darüber hinaus sind wichtige Aspekte des Engagements von Schindler für die Förderung von Arbeitnehmerrechten in Schindlers Inclusion & Diversity Commitment dargelegt. Schindler verlangt von seinen Lieferanten, die gleichen Werte zu vertreten und dessen Betrieben und Wertschöpfungsketten menschenrechtliche Sorgfaltspflichten wahrzunehmen.

1.1 Kinderarbeit

Der Lieferant darf in keinem Bereich seiner Geschäftstätigkeit Kinderarbeit dulden oder einsetzen, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften. In Bezug auf das Mindestbeschäftigungsalter muss der Lieferant die Grundsätze des UN Global Compact und des ILO-Mindestalter Übereinkommens (Nr. 138) sowie des ILO-Übereinkommens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182) befolgen. Das Mindestbeschäftigungsalter entspricht dem Alter, in dem die Schulpflicht erfüllt wird, jedoch nicht unter 15 Jahren, es sei denn, die ILO-Übereinkommen und/oder die einschlägigen lokalen Gesetze lassen Ausnahmen zu (z.B. für Ausbildungszwecke).

1.2 Konfliktmaterialien

Schindler verlangt von seinen Lieferanten, dass diese Schindlers Ziel, keine natürlichen Ressourcen zu kaufen oder zu verwenden, die aus einer Konfliktzone gewonnen werden bzw. aus dieser stammen oder deren Handel den Konflikt fördert, unterstützen. Dieser Grundsatz gilt auch für Produkte, die aus solchen Ressourcen hergestellt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die in den geltenden Vorschriften festgelegten Anforderungen einzuhalten, wie z.B. die EU-Verordnung über Konfliktminerale (Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen, und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten), der Schweizer Verordnung über die Sorgfaltspflicht und Transparenz in Bezug auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit und der endgültigen Regelung bezüglich der Verwendung von "Conflict Mineralien" gemäß Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act. Der Lieferant kooperiert mit Schindler bei der Durchführung von „Due Diligence“-Prüfungen bezüglich der Verwendung von Konfliktmaterialien. Dazu zählt auch die Bereitstellung von Informationen, die für die behördliche Berichterstattung erforderlich sind.

1.3 Diskriminierung und Belästigung

Schindler hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine integrative Kultur zu fördern und aufrechtzuerhalten, die Mitarbeiter jeglicher Herkunft willkommen heißt, unterstützt, anerkennt und würdigt. Wir verlangen von unseren Lieferanten, dass diese dieselben Werte teilen. Daher sind die Lieferanten dazu verpflichtet ihre Mitarbeiter mit Fairness, Unparteilichkeit, Bewusstsein

und Sensibilität zu behandeln und allen Personen ohne rechtswidrige Diskriminierung gleiche Chancen in allen Aspekten ihrer Beschäftigung zu gewähren. Dazu gehört auch das Verbot rechtswidriger Diskriminierung aufgrund von geschützten Merkmalen nach geltendem Recht, einschließlich Hautfarbe, Ethnie, Religion, Geschlecht oder Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft, Staatsbürgerschaft, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Behinderung, Schwangerschaft, Veteranenstatus, genetischer Informationen oder anderer gesetzlich geschützter Faktoren. Der Lieferant muss einen sicheren und effektiven Kanal für diejenigen bereitstellen, die eine gesetzeswidrige Diskriminierung beobachtet haben, damit sie ihre Erfahrungen dem Management des Lieferanten mitteilen können, ohne Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.

Der Lieferant muss Richtlinien und Verfahren einführen und aufrechterhalten, um ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von rechtswidriger Belästigung ist. Als Belästigung gilt jegliches verbale oder sonstige Verhalten, das für eine Person oder eine Gruppe anstößig, schikanös, einschüchternd oder verunglimpfend ist und auf der Zugehörigkeit dieser Person zu einer rechtlich geschützten Gruppe oder auf deren vermeintlicher Zugehörigkeit beruht. Zu den Belästigungen zählen außerdem sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Bestrafung, geistige Nötigung, körperliche Nötigung, verbale Beschimpfungen und unangemessene Einschränkungen beim Betreten oder Verlassen der Einrichtungen des Lieferanten. Die Richtlinien und Verfahren des Lieferanten zum Verbot von Belästigungen müssen für alle am Betrieb des Unternehmens beteiligten Personen gelten und rechtswidrige Belästigungen untersagen, unabhängig davon, ob sie sich an Mitarbeiter, Bewerber um eine Stelle, externe Verkäufer, Auftragnehmer, Kunden oder andere Personen richten.

1.4 Beschäftigungspraktiken

Der Lieferant stellt sicher, dass die Entlohnung seines Personals (einschließlich Angestellter, Auftragnehmer und Befristete- oder Teilzeitbeschäftigte) mindestens allen geltenden Lohngesetzen oder dem lokalen Branchentarif entspricht, je nachdem, welcher höher ist. Darunter fallen auch diejenigen Rechtsnormen, die sich auf faire Löhne, Überstunden, soziale Sicherheit, bezahlten Urlaub und obligatorische Leistungen beziehen. Außerdem ist erforderlich, dass alle Mitarbeiter mit frei vereinbarten Arbeitsunterlagen ausgestattet werden, die ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte respektieren. Die Arbeitszeiten dürfen die international anerkannten Mindeststandards von 48 regulären Arbeitsstunden pro Woche, einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden alle sieben Tage und maximal 12 freiwilligen Überstunden pro Woche nicht überschreiten. Der Lieferant ist dazu verpflichtet seinen Mitarbeitern die gesetzlich

vorgeschriebenen Pausen sowie die ihnen gesetzlich zustehenden Urlaubs- und Ferientage, einschließlich der Freistellung bei Krankheit oder Mutterschaftsurlaub zu gewähren. Der Einsatz von Zeitarbeitern, Leiharbeitern und ausgelagerten Arbeitskräften erfolgt im Rahmen der örtlichen Gesetze.

1.5 Erzwungene Arbeit

Der Lieferant darf sich keiner Form von unfreiwilliger und unter Androhung von Strafe geleisteter Arbeit bedienen oder davon profitieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Zwangsüberstunden, Menschenhandel, Sklaverei oder Leibeigenschaft, Zwangsarbeit (einschließlich Schuldknechtschaft), erzwungene Gefängisarbeit. Die Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter darf nicht unangemessen eingeschränkt werden. Der Lieferant darf seinen Mitarbeitern den Zugang zu ihren persönlichen Unterlagen nicht vorenthalten, anderweitig zerstören, verbergen, beschlagnahmen oder verweigern. Es steht den Arbeitnehmern frei, ihre Arbeit jederzeit zu verlassen oder ihr Arbeitsverhältnis ohne Strafe zu beenden, wenn eine angemessene Kündigungsfrist gemäß dem Vertrag des Arbeitnehmers eingehalten wird. Von Arbeitnehmern, die zu Arbeitszwecken einwandern, dürfen keine Anwerbungsgebühren oder andere damit verbundene Gebühren für ihre Beschäftigung verlangt werden, da dies zu Schuldknechtschaft führen kann. Sollten in den Betrieben der Verkäufer und Zulieferer Opfer von Menschenhandel ausfindig gemacht werden, muss ihnen ein angemessener Zugang zu Abhilfemaßnahmen gewährt werden.

1.6 Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen und Schutz vor Vergeltungsmaßnahme

Das Grundrecht aller Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu gründen und ihnen beizutreten, ist vom Lieferanten zu respektieren. In Ländern, in denen dieses Recht durch lokale Gesetze eingeschränkt ist, sind alternative legitime Möglichkeiten der Arbeitnehmerbeteiligung zu unterstützen, wie sie von der ILO beschrieben werden (z.B. Betriebsräte). Arbeitnehmervertreter dürfen nicht aufgrund der Ausübung von Arbeitnehmerrechten, der Einreichung von Beschwerden, der Teilnahme an Gewerkschaftsaktivitäten oder der Meldung mutmaßlicher Rechtsverletzungen diskriminiert, belästigt oder gekündigt werden.

1.7 Gesundheit am Arbeitsplatz und Sicherheit

Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten und ihre Tätigkeiten so gestalten, dass die Auswirkungen auf die Umwelt und das Gemeinwesen möglichst gering sind. Die Lieferanten müssen ein Managementsystem oder -programm einrichten und aufrechterhalten, welches eine kontinuierliche Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsleistung fördert, die folgenden Elemente umfasst und sich an der Norm ISO 45001 für das Arbeitsschutzmanagement (OHS) orientiert:

- Ein wirksames Verfahren zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Lärmpegeln und zur Gewährleistung einer angemessenen Beleuchtung und Temperatur am Arbeitsplatz.
- Ein wirksames Verfahren zur Bereitstellung und Wartung von Betriebsmaschinen und -ausrüstungen mit Schutzvorrichtungen und anderen Schutzmaßnahmen, die erforderlich sind, um Verletzungen der Arbeitnehmer zu verhindern.
- Ein wirksames Verfahren zur Ermittlung, Bewertung und Kontrolle der Exposition gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Stoffen am Arbeitsplatz, um Erkrankungen und Verletzungen der Arbeitnehmer zu verhindern.
- Ein wirksames Verfahren zur Identifizierung und Kontrolle von Gefahren am Arbeitsplatz (z.B. regelmäßige Inspektionen, Gefahrenerhebungen, Analyse der Arbeitsrisiken, Überprüfung von Ausrüstungsgegenständen und Sicherstellung, dass Mitarbeiter ihre Arbeit nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder illegalen Drogen ausführen).
- Ein wirksames Verfahren zur Ermittlung der Ursache von Vorfällen, die zu Verletzungen, Krankheiten, Sach- oder Umweltschäden oder Betriebsunterbrechungen führen oder führen könnten.
- Ein wirksames Verfahren zur Förderung der Beteiligung der Mitarbeiter an Gesundheits- und Sicherheitsprogrammen und zur Ermutigung der Mitarbeiter, Krankheiten und Verletzungen am Arbeitsplatz zu melden.
- Ein effektives Gesundheits- und Sicherheitsschutzprogramm (Health & Safty) für neue und bestehende Mitarbeiter
- Ein wirksames Notfallprogramm für jeden Produktionsstandort, das Ereignisse wie Brände, medizinische Notfälle, Wetter-/Naturkatastrophen, Verschüttungen und Luftverschmutzungen abdeckt.

Darüber hinaus hat der Lieferant ein Arbeitsumfeld zu schaffen und aufrechtzuhalten, das dem Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entspricht.

1.8 Lieferanten Vielfalt

Schindler ist bestrebt, die Vielfalt unter seinen Lieferanten zu fördern. Zu diesem Zweck muss der Lieferant auf Anfrage von Schindler Informationen zu allen seinen Diversity- Programmen, Diversity-Ausgaben und andere Daten zur Verfügung stellen, die Schindler gerechtfertigterweise anfordert.

2. Auswirkungen auf die Umwelt

Schindler hat sich verpflichtet, bis 2040 ein net zero Unternehmen zu werden. Seine Nullemissions-Ziele orientieren sich an der „Science Based Targets Initiative“ (SBTi).

Die Lieferanten sind verpflichtet, die Luftverschmutzung zu minimieren. Dazu sollen die Lieferanten Pläne entwickeln und umsetzen, die Schindler unterstützen, sein Nullemissionsziel, bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Die Lieferanten werden dazu angehalten, ihre eigenen klimabezogenen Risiken zu bewerten und Anpassungs- und Resilienzpläne umzusetzen.

Schindler verlangt, dass die Treibhausgasemissionen (Greenhouse Gases) gemäß dem „Greenhouse Gases“-Protokoll berechnet und veröffentlicht werden und dass die Reduktionsziele mit den SBTi übereinstimmen.

Der Lieferant führt seine Geschäfte im Bewusstsein der Auswirkungen auf die physische Umwelt und führt Richtlinien und Verfahren ein, um die Ökoeffizienz zu verbessern (einschließlich des Verbrauchs von Wasser, Energie, Rohstoffen, Büromaterialien sowie Geschäftsreisen und Transportkilometern), alle Formen von Abfall zu minimieren, den Anteil seines Energieverbrauchs aus nachhaltigen Quellen zu erhöhen, die Wiederverwertbarkeit von Produkten zu steigern und eine kontinuierliche Verringerung des CO₂-Fußabdrucks der Geschäfte des Lieferanten anzustreben. Dazu gehört auch die Einholung, Aufrechterhaltung und Einhaltung aller Umweltgenehmigungen, Lizenzen und Registrierungen, die für die Geschäftstätigkeit des Lieferanten erforderlich sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, Emissionen und Schadstoffe in Luft, Boden und Wasser, einschließlich Abwasser, Abfall, Verschmutzung, flüchtige Chemikalien, korrosive Stoffe, Partikel, Aerosole und Verbrennungsprodukte aus dem Betrieb des Lieferanten zu überwachen, zu kontrollieren, zu minimieren und angemessen zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die Entsorgung von Nebenprodukten in die Umwelt und in Gewässer zu minimieren oder zu vermeiden und Richtlinien und Verfahren zur Reduzierung von Treibhausgas- und anderen Emissionen beizubehalten und anzuwenden. Soweit anwendbar, muss der Lieferant die ISO

14001 oder vergleichbare Normen einhalten. Darüber hinaus muss der Lieferant alle geltenden Anforderungen von Schindler in Bezug auf das Verbot, die Beschränkung, und die Kennzeichnung für das Recycling oder die Entsorgung bestimmter Stoffe einhalten.

Schindler begrüßt Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten, um unsere Umweltauswirkungen zu reduzieren und unsere Umwelt für zukünftige Generationen zu erhalten; der Lieferant sollte mit seinem Schindler Sourcing Category Manager zusammenarbeiten, um potenzielle Möglichkeiten zu nutzen.

Der Lieferant muss mindestens folgende Verfahren entwickeln, implementieren und aufrechterhalten:

- Ein wirksames Verfahren zur Beurteilung, ob dem Umweltschutzprogramm ausreichende und qualifizierte Ressourcen zugewiesen werden.
- Ein wirksames Verfahren zur Wartung von Fässern, Lagertanks und anderen Lagerbehältern, um eine Verunreinigung von Wasser, Boden oder ein versehentliches Austreten zu verhindern.
- Ein wirksames Verfahren zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung von chemischen- oder Prozessabwässern vor der Einleitung.
- Ein wirksames Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren Handhabung und angemessenen Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen.
- Ein effektives Schulungsprogramm für neue und bestehende Mitarbeiter zum Thema Umweltbelastung

3. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Schindler verlangt von seinen Lieferanten eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechung und Korruption. Daher muss der Lieferant einen Arbeitsplatz frei von Bestechung und Korruption gewährleisten, indem er alle geltenden Gesetze in Bezug auf Bestechung, Geldwäsche und Korruption einhält. Der Lieferant darf sich nicht an Erpressung, Geldwäsche oder Veruntreuung beteiligen. Der Lieferant verbietet den Austausch von Wertgegenständen (einschließlich Geld) an oder von Regierungsbeamten oder anderen Personen (einschließlich Schindler-Mitarbeitern oder Schindler-Vertretern), um Handlungen zu beeinflussen oder einen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, den U.S. Foreign Corruption Practices Act, den UK Bribery Act sowie alle ähnlichen staatlichen, lokalen, territorialen, föderalen oder nationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die sich mit der Bestechung von Regierungsbeamten oder Privatpersonen befassen.

Geschäftsentscheidungen müssen auf der Grundlage von fairen und objektiven Kriterien getroffen werden. Dem Lieferanten ist es untersagt, direkt oder indirekt unzulässige Zahlungen,

Geschenke, Bestechungsgelder, Schmiergelder, Bewirtungen oder andere geschäftliche Zuwendungen von Personen anzubieten, zu erbitten oder anzunehmen, die der Null-Toleranz-Politik von Schindler gegenüber Bestechung und Korruption widersprechen. Der Lieferant und sein Personal dürfen einem Schindler-Mitarbeiter oder einem Mitglied seines Haushalts weder direkt noch indirekt Bewirtung (einschließlich Mahlzeiten und Unterhaltung) oder andere Vorteile gewähren, wenn dies die Entscheidung eines Mitarbeiters in Bezug auf den Lieferanten beeinflussen oder den Anschein erwecken könnte. Nur gelegentliche Geschenke von geringem Wert ohne geschäftliche Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten, Schindler oder unseren Mitarbeitern sind akzeptabel.

4. Fairer Wettbewerb

Der Lieferant ist verpflichtet, einen hohen Standard an fairem Geschäftsgebaren und Wettbewerb zu wahren. Der Lieferant darf mit seinen Konkurrenten keine Vereinbarungen über die Festsetzung von Preisen, die Einschränkung der Verfügbarkeit von Produkten oder die Aufteilung von Kunden oder Märkten treffen.

5. Handelssanktionen & Ausfuhrkontrollen

Schindler hält sich an die geltenden Handelssanktionen und Exportkontrollgesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der USA, der EU, Chinas, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz und verlangt von seinen Lieferanten, dass sie diese einhalten. Die Lieferanten müssen die für sie geltenden Handelssanktions- und Exportkontrollgesetze kennen und einhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, Schindler unverzüglich zu informieren, wenn (i) der Lieferant, sein unmittelbarer Eigentümer oder wirtschaftlicher Berechtigter oder ein Geschäftsführer, Führungskräfte oder Vertreter des Lieferanten internationalen Handelssanktionen oder -beschränkungen unterliegt oder (ii) der Lieferant Gegenstand einer Untersuchung zur Einhaltung von Vorschriften ist oder (iii) der Lieferant Kenntnis davon hat oder erhält, dass eines der Produkte, Software oder Technologie, die er an Schindler liefert, Exportkontrollen oder Ausfuhrgenehmigungsanforderungen unterliegt. Der Lieferant ist verpflichtet, Schindler auf Anfrage alle Informationen in Bezug auf das exportkontrollierte Produkt und die damit verbundenen Lizenzanforderungen zur Verfügung zu stellen.

Sollten einige Handelssanktionen mit anderen für Sie geltenden Handelssanktionen oder Gesetzen (z.B. Antisanktionsgesetze) in Konflikt stehen, unterstützen Sie unsere Experten für Handelssanktionen und Exportkontrolle gerne.

6. Interessenkonflikte

Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche Interaktion mit Schindler-Personal zu vermeiden, die mit der Pflicht des Schindler-Personals, im besten Interesse von Schindler zu handeln, in Konflikt geraten kann oder zu geraten scheint. Ein Interessenkonflikt tritt typischerweise dann auf, wenn persönliche Interessen die Fähigkeit des Lieferanten, die Arbeiten/Dienstleistungen unvoreingenommen auszuführen, beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen scheinen. Der Lieferant ist verpflichtet, Schindler alle Interessenkonflikte oder Situationen, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken, offen darzulegen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Schindler darüber zu informieren, wenn ein Mitarbeiter von Schindler oder dessen unmittelbare Familienangehörige ein wesentliches finanzielles oder sonstiges Interesse am Lieferanten haben, eine leitende Position beim Lieferanten innehaben oder direkt oder indirekt beim Lieferanten angestellt sind.

7. Geistiges Eigentum & Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, die geschäftlichen, finanziellen und technischen Daten sowie die Geschäftskorrespondenz von Schindler vertraulich zu behandeln und sich kein materielles oder immaterielles Eigentum von Schindler oder anderen zu verschaffen. Die Weitergabe von Technologie und Know-how hat so zu erfolgen, dass die Rechte am geistigen Eigentum gewahrt bleiben.

Der Lieferant muss angemessene Mittel einsetzen, um Schindler-Informationen intern und extern zu schützen, indem er sicherstellt, dass interne Firewalls vorhanden sind und dass die Organisation des Lieferanten die Vertraulichkeitsanforderungen versteht. Sofern nicht schriftlich von Schindler genehmigt, ist der Lieferant nicht berechtigt, mit seiner Zusammenarbeit mit Schindler zu werben oder Marken von Schindler zu verwenden, es sei denn, Schindler hat dem vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Falls der Lieferant eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung mit Schindler abgeschlossen hat, findet diese Vereinbarung zusätzliche Berücksichtigung und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten ergänzend zu den in diesem Abschnitt dargelegten Grundsätzen.

8. Datenschutz, persönliche Informationen und Datensicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen aller Personen zu schützen, mit denen der Lieferant Geschäfte tätigt oder anderweitig interagiert (z.B. andere Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter), einschließlich Schindler. Der Lieferant muss alle geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung der EU (General Data Protection Regulation of the EU), des Schweizer Datenschutzgesetzes, des kalifornischen Consumer Privacy Act (CCPA) und des brasilianischen Lei Geral de Proteção de Dados (LGPD) sowie aller anderen geltenden Bundes-, Landes-, Provinz- und Kommunalgesetze, Satzungen, Vorschriften, Regeln und Verordnungen eines Landes oder Rechtssprechungen, die sich auf Datenschutz, Informationssicherheit oder die Meldung von Datenschutzverletzungen beziehen.

Wenn der Lieferant glaubt oder Grund zu der Annahme hat, dass eine unbefugte Zerstörung, ein Verlust, eine Veränderung oder ein Zugriff auf personenbezogene Daten von Schindler stattgefunden hat (ein "Sicherheitsvorfall"), hat der Lieferant (a) Schindler unverzüglich zu benachrichtigen; (b) in Absprache mit Schindler unverzüglich eine Untersuchung des Sicherheitsvorfalls einzuleiten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls zu beheben und alle Risiken, die sich aus dem Sicherheitsvorfall ergeben können, zu mindern; (c) alle Aufzeichnungen und sonstigen Beweise im Zusammenhang mit dem Sicherheitsvorfall aufzubewahren; (d) Schindler einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Untersuchung zukommen lassen, einschließlich aller Risiken für die persönlichen Daten von Schindler, der Korrekturmaßnahmen, die der Lieferant ergreifen wird oder ergriffen hat, um auf den Sicherheitsvorfall zu reagieren und aller anderen Informationen, die berechtigterweise anfordern können; und (e) uns eine zufriedenstellende Zusicherung zu geben, dass sich ein solcher Sicherheitsvorfall nicht wiederholen wird. Schindler ist nicht verpflichtet, das Auftreten eines Sicherheitsvorfalls gegenüber unseren Kunden, potenziellen Kunden, Mitarbeitern oder staatlichen Behörden offenzulegen.

9. Qualitätssicherung & Produktsicherheit

Der Lieferant muss ein Qualitätssicherungsprogramm etablieren, das sicherstellt, dass seine Produkte und Dienstleistungen alle geltenden Qualitätsverpflichtungen erfüllen oder übertreffen. Das Qualitätsmanagementsystem von Schindler orientiert sich an der internationalen Norm: ISO



9001: 2015. Schindlers Anforderung an unsere Lieferanten ist es, Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen, die die Identifizierung und Korrektur von Problemen und Mängeln vor der Auslieferung der Produkte, die Durchführung von Tests zur Identifizierung von Problemen und Mängeln sowie die Identifizierung und Korrektur der Grundursachen von Problemen und Mängeln umfassen.

Der Lieferant muss außerdem für seine Produkte geeignete Methoden und Prozesse entwickeln, implementieren und aufrechterhalten, um das Risiko der Einführung gefälschter Teile und Materialien in die gelieferten Produkte zu minimieren.

10. Implementierung von Managementsystemen

Die Lieferanten sind verpflichtet, angemessene Managementsysteme einzurichten, die wirksame Sorgfaltspflichtsverfahren zur Aufdeckung, Verhinderung und Abmilderung negativer Auswirkungen in Bezug auf Korruption, Menschenrechte, Arbeitsrechte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Umwelt umfassen. Dies soll die Einhaltung der Anforderungen sicherstellen und eine kontinuierliche Verbesserung ermöglichen, auch bei den Lieferanten.

Die Lieferanten müssen in allen Bereichen, die unter diese Anforderungen fallen, geeignete und wirksame Meldemechanismen einrichten, die es den Arbeitnehmern und Gemeinschaften (und ihren Organisationen, sofern vorhanden) ermöglichen, Bedenken zu äußern. Beschwerden und Vorfälle müssen regelmäßig überwacht und in die Überlegungen zur Risikobewertung und zu den Maßnahmen zur Risikominderung als Teil des Managementsystems der Lieferanten einbezogen werden.

Die Lieferanten müssen alle relevanten lokalen und nationalen Umweltvorschriften einhalten, einschließlich der Einführung eines effektiven Umweltmanagementsystems. Dieses Managementsystem soll die Identifizierung von Risiken, die Messung und Überwachung der Leistung und kontinuierliche Verbesserungen, um ökologische und soziale Auswirkungen in Ihren Betrieben zu mindern oder zu minimieren, unterstützen. Wo die lokalen Gesetze weniger streng sind als die Richtlinien von Schindler und die international anerkannten Menschenrechts- und Arbeitsstandards, sollen die Lieferanten versuchen, die höheren Standards zu befolgen.

Schindler wird die Geschäftsbeziehungen mit Anbietern oder Lieferanten, die sich nicht an diese Grundsätze halten oder in irgendeiner Weise gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen, überprüfen und gegebenenfalls beenden.

Sie und Ihr Unternehmen erkennen an, wie wichtig es ist, die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen oder zu übertreffen, und erklären sich damit einverstanden, dass diese Richtlinie

integraler Bestandteil jedes einzelnen Vertrages zwischen Schindler und dem Lieferanten ist. Soweit die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einem solchen Vertrag stehen, werden Sie die strengeren Anforderungen einhalten.

10.1 Informationsfluss entlang nachgeschalteter Lieferanten

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Vertreter, Auftragnehmer, Verkäufer, Lieferanten und Geschäftspartner, die direkt oder indirekt an der Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen für Schindler beteiligt sind, diese Richtlinie einhalten.

10.2 Aufzeichnung und Überwachung der Einhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, Schindler aktiv dabei zu unterstützen, diese Richtlinie einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, korrekte Bücher und Aufzeichnungen über die an Schindler gelieferten Produkte und Dienstleistungen sowie über die Einhaltung dieser Richtlinie durch den Lieferanten zu erstellen und zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen gemäß den geltenden Aufbewahrungsanforderungen aufbewahrt werden, einschließlich aller Unternehmensanforderungen, relevanten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien (einschließlich des Foreign Corrupt Practices Act der Vereinigten Staaten und ähnlicher Gesetze und Vorschriften anderer relevanten Rechtssprechungen).

Der Lieferant muss diese Aufzeichnungen sowie alle relevanten Informationen und Dokumente, die zur Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie durch den Lieferanten erforderlich sind, Schindler oder seinen Auditoren auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung stellen.

10.3 Engagement und Verantwortlichkeit

Schindler wird die Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, die sich nicht an diese Grundsätze halten oder in irgendeiner Weise gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen, überprüfen und kann diese beenden.

10.4 Meldung von Bedenken

Der Lieferant ist verpflichtet, Schindler zu informieren, wenn er von einer möglichen Verletzung dieser Richtlinie, von Berichten, Fragen oder Bedenken bezüglich der Einhaltung dieser Richtlinie durch den Lieferanten erfährt. Diese Informationen können an Ihren Schindler Category Manager gesendet werden. Darüber hinaus können Meldungen (anonym, soweit

nach lokalem Recht zulässig) über die Schindler Speak Up Hotline gemacht werden
hs://schindleiteitlieco oder per E-Mail an den zuständigen Compliance Officer von Schindler.
Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern geeignete Systeme zur Verfügung stellen, um ihre
Bedenken und Beschwerden vorzubringen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, müssen
diese Meldesysteme die Vertraulichkeit schützen und Anonymität ermöglichen. Der Lieferant
darf weder direkt noch indirekt Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter ergreifen, die in
gutem Glauben ein Fehlverhalten melden oder ein ethisches Problem ansprechen.
Schindler oder seine Beauftragten sind berechtigt, die entsprechenden Räumlichkeiten des
Lieferanten zu besichtigen, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen, wenn Schindler
Grund zu der Annahme hat, dass der Lieferant gegen diese Richtlinie verstoßen könnte.

11. Gesamte Richtlinie und Auslegung

Diese „Responsible Sourcing Policy“ ersetzt alle früheren Richtlinien von Schindler zu diesem
Thema.

Die Überschriften dienen nur zu Referenzzwecken und haben keinerlei Einfluss auf die
Bedeutung, Auslegung oder Wirkung der einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie. Verweise
auf spezifische rechtliche Anforderungen in dieser Richtlinie sollen den allgemeinen Umfang der
Verantwortung des Lieferanten zur Einhaltung aller geltenden Gesetze nicht einschränken.

12. Änderungen an dieser Richtlinie

Schindler behält sich das Recht vor, diese Richtlinie nach eigenem Ermessen jederzeit zu
ergänzen oder zu ändern. Schindler wird den Lieferanten rechtzeitig vor dem Inkrafttreten solcher
Änderungen informieren.

Kennntnisnahme & Vereinbarung

Sofern nicht anderweitig vom Lieferanten bestätigt und vereinbart (z.B. als Teil einer Vereinbarung), muss diese Richtlinie von ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichnern des jeweiligen Lieferantenunternehmens unterzeichnet und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt an den Absender zurückgeschickt werden.

Mit der nachstehenden Unterschrift bestätigt der Lieferant den Erhalt der Schindler-Responsible Sourcing Policy und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen künftig einzuhalten.

Name des Lieferanten:

Adresse des Lieferanten:

Unterschrift 1:

Unterschrift 2 (fakultativ):

Referenzen

- Schindler-Verhaltenscodex (group.schindler.com/coc)
- Schindler CoC Leitlinien (group.schindler.com/coc-guidelines)
- Schindlers Menschenrechtspolitik (group.schindler.com/hrp) und die darin erwähnten Grundsätze, Richtlinien und Standards:
 - [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte \(AEMR\)](#)
 - [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte \(ICCPR\)](#)
 - [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte \(ICESCR\)](#)
 - [Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation](#)
 - [ILO-OIE Leitfaden zur Kinderarbeit für Unternehmen](#)
 - [UNICEF Prinzipien für Kinderrechte und unternehmerische Grundsätze \(CRBP\)](#)
 - [Zehn Prinzipien des UN Global Compacts \(UNGC\)](#)
 - [Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten \(UNGPs\)](#)
 - [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)
 - [OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#)
 - [Grundsätze der Stärkung der Rolle der Frau \(WEP\)](#)
- Schindlers Engagement für Inklusion und Vielfalt ([Inclusion & Diversity | Schindler Group](#))